

I. ABHANDLUNGEN

THEOLOGISCHE GRUNDLEGUNG DES KIRCHENRECHTS – NEUE PERSPEKTIVEN

Von Antonio M^a Card. Rouco Varela

I. Geschichtliche Einführung

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit einer theologischen Begründung des Kirchenrechts, betrieben als ein spezifisches Kapitel der Theologie- und Kirchengeschichte, stellt sich als ein modernes Phänomen dar. Natürlich gab das Kirchenrecht von Anfang an, seit den ersten Augenblicken der Existenz der Kirche selbst, immer Anlaß für theoretische und praktische Schwierigkeiten innerhalb des kirchlichen Lebens, wobei nicht einmal die urchristliche Gemeinde eine Ausnahme bildete. Dennoch mußte eine ausdrückliche Problemstellung über den Existenzgrund des Kirchenrechts und seine theologische Berechtigung auf die Moderne warten. Existenzgeschichtliche Faktoren im Leben der Kirche und der Christen, innerer und äußerer Art, gaben den Ausschlag. Ganz besonders muß man den geistigen, rechtlichen und politischen Einfluß der Aufklärung erwähnen, neben der institutionell umstürzenden Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland um die neue Wende zum 20. Jahrhundert, die sich historisch gezwungen sah, die internen verfassungsrechtlichen Verflechtungen mit dem Staat nach der ursprünglichen Form der Landeskirche in einem immer schnelleren Tempo seit dem Ende des 19. Jahrhunderts aufzulösen. Wer diese Problemstellung von der Ebene der Lebenserfahrung auf die Ebene der formalen Reflexion der Wissenschaft erhob, und zwar in genialer Weise, war Rudolph Sohm, der berühmte protestantische Jurist, der um die entscheidende Zeitwende vom 19. zum 20. Jahrhundert die liberalen Thesen der protestantischen Ekklesiologie über die Ursprünge des Christentums und der Kirchenverfassung bis aufs Äußerste verschärfte. Man kann die Geschichte der theologischen Grundlegung des Kirchenrechts in eine Zeit vor und nach Rudolph Sohm aufteilen. Im Jahr 1953 konnte noch Klaus

Mörsdorf über die fortdauernde, ungemein kräftige Wirkung seiner Theorien über Wesen und Ursprung des Kirchenrechts die folgende wissenschaftliche Diagnose aufstellen: „... *der von den Fachgenossen tot Gesagte und tot Geglaubte hat der Kirchenrechtswissenschaft einen Stachel eingepflanzt, der sie nicht zur Ruhe kommen läßt*“¹.

1. Rudolph Sohm als Wendepunkt im Bewußtsein des Problems

Es besteht kein Zweifel: Rudolph Sohm verursachte mit seinen provozierenden Thesen – „*das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch*“ und „*das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Kirchenrechts ist weltlich*“² – einen radikalen Umbruch in der begrifflichen und systematischen Art, wie die theologische Frage der kirchlichen Berechtigung des Kirchenrechts bis damals von Theologen, Kanonisten und Juristen gestellt wurde. Und was noch schwerwiegender war, Sohm verknüpfte mit der grundlegenden Problematik seiner evangelischen Landeskirche in entscheidenden Kirchenverfassungs- und Pastoralfragen hellseherisch die allgemeine geistige Atmosphäre des rein kulturellen Christentums, die auch die katholische Welt zu Anfang des 20. Jahrhunderts stark umwölkte. Romano Guardini bietet sich uns an als hervorragender Zeuge im Hinblick auf die überaus mächtige Wirkung, welche die positivistische und rein liberale Wissenschaftstheorie in den deutschen theologischen Fakultäten zum Beginn des 20. Jahrhunderts auf Form und Inhalte des theologischen katholischen Denkens ausübte³. Die Erscheinung des Modernismus in jenen Jahren zeugt ebenfalls davon.

Sohm bedeutete eine regelrechte Herausforderung für die evangelischen Theologen und Kirchenjuristen, aber nicht weniger für die katholische Lehre von der Kirche und für die Kanonistik. Für den Protestantismus, besonders für denjenigen lutherischer Provenienz, war es theologisch nicht leicht, mit seiner Kategorie der „*Ecclesia universalis tantum spiritualis*“ – der Kirche als rein geistiger Größe – eine die aktuellen Fragen der Theologie und der Seelsorge erhellende Antwort zu finden. Es mußte in der Tat bis zur von dem Nationalso-

¹ Klaus Mörsdorf, Altkanonisches »Sakramentsrecht«, Eine Auseinandersetzung mit den Anschauungen Rudolph Sohms über die inneren Grundlagen des Decretum Gratiani, in: *Studia Gratiana I* (Bologna 1953), 488 (abgedr.: *Schriften zum Kanonischen Recht*, 3–20, hier 6).

² Rudolph Sohm, *Kirchenrecht I. Die geschichtlichen Grundlagen*, (Leipzig ¹1892, ²1923) Berlin 1970, 1 und 700.

³ Vgl. Romano Guardini, *Stationen und Rückblicke, Berichte über mein Leben*, Mainz-Paderborn 1995, 77 ff.